

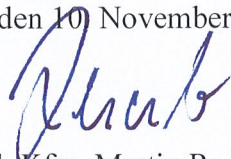
Informationen zum Jahreswechsel 2022 / 2023



INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Gesetzesänderungen / -entwürfe / -vorhaben	
1. Die wichtigsten Änderungen im Überblick	2
2. Steuerliche Vereinfachungen bei Photovoltaikanlagen	3
3. Steuerermäßigung für energetische Sanierungsmaßnahmen	4
4. Corona-Fördergelder	4
II. Tipps und Hinweise zum Jahreswechsel	
1. Für Unternehmer / Selbständige	5
2. Für Arbeitnehmer / Haus- und Wohnungseigentümer / Kapitalanleger	6
3. Für alle	9
III. Was sonst noch interessant sein könnte	
1. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ab 2023 Pflicht	12
2. Verjährung offener Forderungen	12
3. Umsatzgrenzen für umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung einhalten	13
4. Energiepreispauschale für Rentner	13
5. Letzte Schonfrist für nicht aufrüstbare Kassensysteme läuft am 31. Dezember 2022 aus	13

Altenburg, den 10. November 2022


Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater



I. Gesetzesänderungen / -entwürfe / -vorhaben

1. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- **Corona-Pflegeboni**

Pflegekräfte können eine Steuerbefreiung für einen Pflegebonus erhalten. Danach sind Zahlungen bis zu einer Höhe von 4.500 € steuerfrei, wenn die Zahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird; ursprünglich waren 3.000 € vorgesehen, die Obergrenze der Boni-Zahlung wurde dann aber erhöht; es handelt sich also nicht um zwei verschiedene Möglichkeiten einer Bonus-Zahlung. Die Möglichkeit der Zahlung besteht nicht nur für Pflegekräfte in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen, sondern auch für Angestellte in Arzt- und Zahnarztpraxen.

- **Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen (StE) verlängert**

Abgabe	Für beratene Steuerpflichtige	Für nicht beratene Steuerpflichtige
StE 2021	31.08.2023	31.10.2022
StE 2022	31.07.2024	31.10.2023
StE 2023	31.05.2025	31.08.2024
StE 2024	30.04.2026	31.07.2025

- **Inflationsausgleich**

Ab 2023 werden die steuerlichen Grundfreibeträge (also das steuerfreie jährliche Einkommen) erhöht, die steuerlichen Kinderfreibeträge werden angehoben. Das Kindergeld steigt ab 2023 um 18 € für das erste und zweite Kind, zudem erhöht sich der Kinderzuschlag weiter auf 250 €.

Seit Oktober 2022 kann auch die neue sogenannte Inflationsausgleichsprämie von Arbeitgebern an ihre Beschäftigten gezahlt werden; bis zu 3.000 € im Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2024. Die Prämie kann nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, als freiwillige Leistung des Arbeitgebers (ein Anspruch auf Zahlung besteht also nicht).

Alles enthalten im *Jahressteuergesetz 2022, dem 3. Entlastungspaket und dem 4. Corona-Steuerhilfegesetz.*

- *Umweltprämie für E-Autos ab 2023*

Für 2023 sind deutliche Kürzungen für die Förderung vorgesehen. Nur noch Käufer eines batterie- und brennstoffzellenbetriebenen Fahrzeuges erhalten eine Förderung, Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge werden nicht mehr bezuschusst. Der Staat bezuschusst den Kauf nur noch mit bis zu 3.000 € bzw. 4.000 €, dies hängt ab vom Nettolistenpreis des erworbenen Fahrzeuges. Ab September 2023 reduziert sich auch der potenzielle Empfängerkreis, die Umweltprämien gelten dann nicht mehr für Unternehmen, nur noch für Privatpersonen.

In 2024 wird die Förderung dann weiter reduziert. Es lohnt sich demnach für Privatpersonen, noch in 2023 ein entsprechendes E-Auto zu erwerben.

- *Energiepreispauschale von 300 €*

- ✚ erhalten die Arbeitnehmer über ihren Arbeitslohn
- ✚ Rentner erhalten sie im Dezember 2022 über die Deutsche Rentenversicherung ausgezahlt
- ✚ Studenten und Fachschüler erhalten eine Einmalzahlung von 200 €

2. Steuerliche Vereinfachungen für Photovoltaikanlagen

- für kleine Photovoltaikanlagen kommt es ab 2023 zur völligen Steuerfreiheit, und dies zwangsweise und nicht nur bei entsprechender Antragstellung (wie noch in 2022)
- dies gilt für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtbruttoleistung von bis zu 30 kW auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderweitiger Nebengebäude oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden)
- die Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms
- bei Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Gebäuden mit Wohn- und Gewerbeeinheiten gilt die Steuerbefreiung bis zu einer Größe von 15 kW (peak) pro Wohn- und Gewerbeeinheit
- im Rahmen der Umsatzsteuer gilt für die Lieferung diese Anlagen und andere Kosten der Steuersatz von 0 %
- damit entfällt dann auch die Möglichkeit, Kosten von Solaranlagen steuerlich geltend zu machen und sich die Umsatzsteuer aus der Investition erstatten zu lassen
- für Anlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind, bleibt es bei den bisherigen Wahlrechten



3. Steuerermäßigung für energetische Sanierungsmaßnahmen

Energetische Sanierungsmaßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden können steuerlich gefördert werden. Förderfähig sind Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen durch die fachgerechte Durchführung der energetischen Maßnahme entstehen, also insbesondere Wärmedämmung, Erneuerung der Fenster und Außentüren, Erneuerung von Lüftungs- und Heizungsanlagen, Einbau von digitalen Systemen zur Verbrauchsoptimierung, Optimierung bestehender Heizungsanlagen.

Wichtig: Durchführung von Fachunternehmen (vor Auftragsvergabe also abfragen);
das eigengenutzte Wohnhaus muss älter als 10 Jahre sein.

Gleichzeitig soll die Förderung von Gas-Heizungen als energetische Sanierung ab 2023 gestrichen werden.

4. Corona-Fördergelder

Die Fristen für die Beantragung von Zuschüssen sind bereits Ende 2021 abgelaufen.

Derzeit stehen aber die Endabrechnungen der beantragten Fördermaßnahmen an. Da bei Antragstellung meistens eine Förderung für künftige Monate beantragt wurde, kommt nun die Endabrechnung für die maßgeblichen Zeiträume, ob also Umsätze und Kosten zutreffend eingeschätzt wurden. Bei Abweichungen (die in solchen Fällen natürlich sind), kommt es dann zu nachträglichen Zuschüssen oder Rückzahlungen.

Fristen für die Schlussabrechnungen sind

- bei den Überbrückungshilfen (bei denen die Antragstellung durch prüfende Dritte wie Steuerberater erfolgte) wurde die Frist bis zum 30. Juni 2023 verlängert
- bei den Neustarthilfen konnte die Antragsstellung selbst oder über prüfende Dritte erfolgen; hier wurde lediglich die Frist bei Antragstellung über prüfende Dritte bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Erfolgen keine fristgerechten Schlussabrechnungen, muss automatisch der gesamte Förderbetrag zurückgezahlt werden !!



III. Tipps und Hinweise zum Jahreswechsel

Zur Senkung der Steuerlast

Für Unternehmer / Selbständige

- Erwarten Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch eine sogenannte **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermitteln, in 2022 ein höheres Einkommen als in den Vorjahren, sollten sie versuchen, Einnahmen (Zahlungen) in das Jahr 2023 zu verschieben und / oder Ausgaben in das Jahr 2022 vorzuziehen. Im umgekehrten Fall, dass in 2022 ein niedrigeres Einkommen erwartet wird, sollten Einnahmen in das Jahr 2022 vorgezogen und Ausgaben (Zahlungen) in das Jahr 2023 verschoben werden.

Für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen / Ausgaben (zum Beispiel Mieten, die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, Versicherungen u.a.) gibt es eine Sonderregelung: Erfolgen hierfür Zahlungen in den letzten 10 Kalendertagen des alten Jahres oder den ersten 10 Kalendertagen des neuen Jahres, werden sie noch dem Zeitraum zugerechnet, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

- immer attraktiv ist die **Beschäftigung von Familienmitgliedern** im eigenen Betrieb. Voraussetzung für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses ist aber ein ordentlicher Arbeitsvertrag und, natürlich auch, dass der Vertrag entsprechend eingehalten wird.

Und wenn es im Jahresendgeschäft so richtig rund geht, können Familienangehörige auch befristet beschäftigt werden (für maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr); der Vorteil: keine Sozialversicherungsabgaben bei sogenannten „kurzfristigen Beschäftigungen“, und Steuern fallen meistens auch keine an. Da hierbei aber einige Besonderheiten zu beachten sind, bitte vorher Rücksprache nehmen.

- **Privatdarlehen**; normalerweise unterliegen Zinseinkünfte der 25%igen Abgeltungssteuer; Privatkredite unter Angehörigen und Verwandten können ebenfalls über die Pauschalsteuer abgerechnet werden, wenn der Darlehensnehmer nicht vom Darlehensgeber wirtschaftlich abhängig ist. Die Steuereinsparung rechnet sich auch bei Abrechnung mit dem individuellen Einkommensteuersatz, wenn der Darlehensnehmer mit einem hohen eigenen Steuersatz die Zinszahlungen steuerlich geltend machen kann, der Darlehensgeber aber einen geringen Steuersatz hat oder gar keine Einkommensteuer zahlt (zum Beispiel die Eltern im Ruhestand).
- **stille Beteiligungen**; ähnlich funktioniert es auch, wenn man den Ehegatten oder Kinder am Unternehmen im Rahmen einer stillen Beteiligung einbindet. Der stille Beteiligte ist am Betriebsergebnis beteiligt, ihm werden anteilig Einkünfte zugerechnet, die dieser mit dem 25%igen Abgeltungssteuersatz oder eventuell noch geringer versteuert, der Betriebsinhaber zieht dessen Gewinnanteil vollständig als Betriebsausgabe ab. **Vorteil dieser Gesellschaftsform**: nach außen nicht ersichtlich.

- **geplante Investitionen vorziehen;** Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Anschaffungskosten bis 800 € netto) können sofort auf einen Schlag als betriebliche Ausgaben verrechnet werden, der Kauf von teuren beweglichen Anlagegütern lohnt noch, wenn steuerliche Sonderabschreibungen geltend gemacht werden können.
- **PKW-Leasing; Kleingewerbetreibende,** die lediglich eine Einnahmen-Überschussrechnung aufstellen müssen, haben bei einem geplanten PKW-Leasing die Möglichkeit, eine Sonderzahlung zu leisten, die sofort in die Betriebsausgaben geht.
- der Gewinn 2022 lässt sich noch schnell und nachhaltig drücken, wenn ohnehin notwendige **Reparaturen** durchgeführt und / oder Betriebsräume saniert werden; können die Arbeiten nicht bis Jahresende abgeschlossen werden, Zwischenrechnung verlangen. Und wenn kein Handwerker mehr verfügbar ist: bilanzierende Unternehmen können eine steuermindernde Rückstellung in den Jahresabschluss einstellen, wenn die Reparaturmaßnahmen in den ersten 3 Monaten des Folgejahres nachgeholt werden.
- **Altersversorgung;** schöpfen Selbständige ihre Höchstbeträge bei der Altersversorgung nicht aus, kommt der Abschluss einer „Rürup-Police“ (Basisrente) in Betracht, der gesamte Jahresbeitrag (auch als Einmalzahlung) kann steuermindernd geltend gemacht werden.

Für Haus- und Wohnungseigentümer

- Förderung des Wohnungsneubaus;

 bei vermietetem Wohneigentum

wurde seit 2019 eine **steuerliche Sonderabschreibung** eingeführt (§ 7b EStG), was bedeutet, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Immobilie können schneller und höher steuermindernd verrechnet werden.

Neben der normalen Abschreibung können dann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden 3 Jahren Sonderabschreibungen von bis zu 5% erfolgen. Begünstigt ist die Schaffung von neuem, bisher nicht vorhandenem Wohnraum, wenn die Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrages erfolgen. Allerdings dürfen die Anschaffungs- / Herstellungskosten nicht mehr als 3.000 € / qm betragen (Ausschlussgrenze), die Förderung bzw. Sonderabschreibung wird auf 2.000 € / qm begrenzt. Ferner muss die Wohnung im Jahr der Anschaffung / Herstellung und den folgenden 9 Jahren zu Wohnzwecken vermietet werden.

- Fallen **Reparaturen, Instandhaltungen oder Renovierungskosten** für Mietshäuser an, kommt es darauf an, die Rechnung noch in diesem Jahr zu begleichen.

Bei Arbeiten, die noch nicht abgeschlossen sind, helfen Abschlagszahlungen. Größerer Erhaltungsaufwand (ab etwa 2 T €) kann entweder sofort steuermindernd behandelt oder gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden. Vermieter sollten daher prüfen, ob an der vermieteten Immobilie Renovierungsarbeiten anstehen. Unter Umständen ist es sinnvoll, ohnehin anstehende Arbeiten noch in diesem Jahr erledigen zu lassen und die Ausgaben als Werbungskosten im Jahr 2022 geltend machen.

Wer die Immobilie erst vor knapp drei Jahren angeschafft hatte, sollte hingegen prüfen, ob die Renovierung noch ein wenig Zeit hat. Denn wer innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung einer Immobilie größere Renovierungsarbeiten durchführt, kann die Kosten für die Renovierung unter Umständen nicht direkt bei der Steuer abziehen, sondern muss die Kosten als Anschaffungskosten der Immobilie verbuchen und über die Nutzungsdauer abschreiben.

- **Chancen bei Altbauten nutzen;** denkmalgeschützte Objekte sind noch eine der wenigen Steuersparmodelle im Immobilienbereich. Auch eine aufwendige Sanierung, die aus bautechnischer Sicht einem Neubau entspricht, wird steuerlich begünstigt. Und wer spitz rechnet und den Modernisierungsaufwand in den ersten drei Jahren nach dem Hauskauf auf maximal 15% des Kaufpreises beschränkt, kann die Sanierungskosten vollständig als Instandhaltung steuerlich geltend machen, auch bei Objekten, die nicht unter Denkmalschutz stehen.
- **Privatdarlehen;** was oben für die Selbständigen aufgezeigt wurde, gilt gleichermaßen auch für Vermieter.
- Wer alle Kosten voll absetzen möchte, muss bei einer Vermietung aber mindestens 50% der **ortsüblichen Miete** berechnen. Unter ortsüblicher Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung ist die ortsübliche Bruttomiete, also die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten zu verstehen (Änderung der Rechtsprechung durch BFH-Urteil vom 10.05.2016, Az. IX R 44/15); bisher wurde lediglich die Kaltmiete zum Vergleich herangezogen. Selbstverständlich muss die Miete auch vertragsgemäß (wie bei fremden Dritten) gezahlt werden.
- **Eigenheim energetisch sanieren und Steuern sparen.** Wer sein Eigenheim energetisch saniert, wird mit einem Steuerbonus belohnt; innerhalb von 3 Jahren können derzeit insgesamt 20% der Sanierungsaufwendungen von der Einkommensteuer abgezogen werden, wobei die Investitionssumme je Objekt auf 200.000 € begrenzt ist. Damit kann die Einkommensteuer innerhalb von 3 Jahren um bis zu 40.000 € gemindert werden. Wer noch 2022 eine Sanierungsmaßnahme abschließt, kann 7% der Aufwendungen von der Einkommensteuer für 2022 abziehen (siehe auch Seite 4).
- Sofern es in 2022 zu reduzierten Mieteinnahmen von mehr als 50% gekommen ist, kann bis Ende März 2023 ein Antrag auf **Grundsteuererlass** beantragt werden.

Für Arbeitnehmer

- Werbungskosten vorziehen

Steuerzahler sollten vor Jahresende noch einmal Kassensturz machen. Ist der Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 € für Arbeitnehmer schon überschritten, kann es sich lohnen, noch in diesem Jahr weitere Werbungskosten steuerlich geltend zu machen. Wer weiß schließlich, ob nächstes Jahr der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro wieder erreicht wird? Zu den Werbungskosten kann beispielsweise ein Computer zählen oder auch Fachbücher und Büromaterial.

- Freibeträge eintragen; für das kommende Jahr müssen sämtliche antragsgebundenen Einträge und Freibeträge wieder neu beim Finanzamt beantragt werden. Der Antrag auf Eintragung eines Freibetrages sollte am besten noch im Jahr 2022 gestellt werden. Wer erst im Januar 2023 den Antrag stellt, riskiert, dass der Freibetrag nicht rechtzeitig berücksichtigt wird und damit im Januar 2023 ein zu hoher Lohnsteuerabzug erfolgt.

Wahlweise kann der Freibetrag nun auch gleich für 2 Jahre beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens 30. Januar 2023 gestellt werden. Die Eintragung eines Freibetrages hat allerdings zur Folge, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.

- Lohnsteuerklasse wechseln

Noch bis zum 30. November können Steuerpflichtige ihre Steuerklasse für das Jahr 2022 wechseln. Profitieren können so unter anderem Ehepaare mit unterschiedlich hohem Einkommen, wenn sie die Klassen III und V oder das Faktor-Verfahren wählen. Ansonsten ergäben sich die Ersparnisse erst mit dem folgenden Steuerbescheid. Für Alleinerziehende lohnt sich zudem ein Wechsel in die Steuerklasse II.

- Vermögenswirksame Leistungen sichern

Mit den vermögenswirksamen Leistungen, kurz VL genannt, kann jeder Arbeitnehmer mit der Unterstützung seines Arbeitgebers Geld ansparen. So können beispielsweise 40 € im Monat direkt auf eine Kapitalanlage überwiesen werden. Nicht nur der Arbeitgeber, auch der Staat unterstützt die Art der Vermögensbildung.

Noch bis zum 31. Dezember kann die sogenannte Arbeitnehmer-Sparzulage unter bestimmten Voraussetzungen für die letzten vier Jahre rückwirkend beantragt werden. Ein Arbeitnehmer erhält durchschnittlich zwischen etwa 40 bis 80 € für seine VL jedes Jahr vom Staat.

- Home-Office-Pauschale und häusliches Arbeitszimmer; die Home-Office-Pauschale in Höhe von 5 € für jeden Tag, wo zu Hause gearbeitet wurde, kann auch weiterhin für 2022 geltend gemacht werden. Aufwendungen für Arbeitsmittel, Telefon, Internet usw. sowie die Kosten für ein reguläres Arbeitszimmer können unabhängig hiervon steuermindernd berücksichtigt werden.

Für Kapitalanleger

- Weitsichtige **Eltern mit hohen Kapitaleinkünften** übertragen ihren Kindern einen Teil der Wertpapiere und profitieren damit mehrmals von den Freibeträgen bei Kapitaleinkünften innerhalb der Familie.
- für Verlustbescheinigungen der Banken ist die jährliche Antragsfrist bis zum jeweiligen 15. Dezember zu beachten; die Verlustbescheinigung macht Sinn, wenn man Depots bei verschiedenen Kreditinstituten unterhält, so dass Gewinne und Verluste nicht miteinander verrechnet werden können. Anleger von verlustträchtigen Depots sollten bis zum 15. Dezember ihre Bank anweisen, eine Verlustbescheinigung für das Jahr 2021 auszustellen. Verluste dieses Depots können dann in der Einkommensteuererklärung mit etwaigen Gewinnen eines anderen Depots verrechnet werden. Wird keine Verlustbescheinigung beantragt, wird das Konto im neuen Jahr mit dem Minus fortgeführt und mit künftigen Gewinnen verrechnet.
- **wichtig:** möchten Sparer in den Genuss des Sparerfreibetrages kommen, müssen sie dafür sorgen, dass der Freistellungsauftrag ihre Steuer-Identifikationsnummer enthält.

Für alle

- **haushaltsnahe Dienstleistungen** in Anspruch nehmen;
das Finanzamt beteiligt sich an den laufenden **Ausgaben für Arbeiten im Haushalt im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses** oder **bei Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen** mit 20% der Kosten, maximal mit bis zu 510 € bzw. 4.000 €; Kosten können also insgesamt bis zu 2.700 € bzw. 20.000 € geltend gemacht werden);

Für **Handwerkerleistungen** gilt folgendes:

Neben den haushaltsnahen Dienstleistungsarbeiten werden Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begünstigt. Hier beläuft sich der Steuerabzugsbetrag auf 20% der Aufwendungen, maximal 1.200 € (Kosten können also insgesamt bis zu 6.000 € geltend gemacht werden).

Unter die begünstigten handwerklichen Arbeiten fallen nur die Arbeitszeiten, Materiallieferungen sind nicht begünstigt. Arbeiten im Rahmen eines Neubaus werden ebenfalls nicht gefördert.

Großer Vorteil: Die Beträge zieht das Finanzamt direkt von der zu zahlenden Einkommensteuer ab. Es bietet sich an, noch vor Jahresfrist eine Firma für den großen Hausputz zu beauftragen, den Garten neu anlegen oder im Haushalt Reparaturen ausführen zu lassen.

Fällt der Rechnungsbetrag höher aus, sind auch Abschlagzahlungen möglich. Dann verteilt sich die Rechnungssumme steuergünstig auf zwei Jahre.

Aber: Voraussetzung ist immer eine Zahlung mittels Banküberweisung!

- **Außergewöhnliche Belastungen**

Für den Abzug von allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen gilt stets eine wichtige Regel: Die Aufwendungen sollten möglichst geballt – also in einem Jahr – geltend gemacht werden. Grund ist der Eigenbehalt. Nur oberhalb dieser zumutbaren Belastung können die Kosten abgesetzt werden. Das heißt: Hat ein Steuerzahler 2022 beispielsweise bereits höhere Rechnungen für den Zahnarzt gezahlt, kann sich auch noch der Kauf einer ohnehin notwendigen Brille lohnen. Umgekehrt sollte man mit teuren Anschaffungen warten, wenn 2022 noch andere hohe Ausgaben anstehen.

Bei der Geltendmachung von Krankheitskosten (Medikamente, Behandlungen u. a.) bitte beachten: Erforderlich ist eine ärztliche Verordnung!

- **Kindergeld beantragen**

Noch bis zum 31. Dezember können Eltern bei der zuständigen Familienkasse einen Antrag auf Kindergeld stellen. Haben sie Anspruch auf Kindergeld, können sie den staatlichen Zuschuss bis zu vier Jahre rückwirkend erhalten. Bitte hierbei beachten, dass die Familienkasse die Steueridentifikationsnummern des Kindes und des Kindergeldberechtigten zur Bearbeitung verlangen kann.

- **Steuerfreie Aufwandsentschädigungen in Vereinen**

Auch die Höchstbeträge für steuerfreie Aufwandsentschädigungen an Übungsleiter und andere ehrenamtlich Tätige können noch genutzt werden. Je nach Tätigkeit sind das 3.000 € beziehungsweise 840 € pro Jahr. Geregelt ist dies in den Paragraphen 3 Nr. 26 und 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes. Wer in Bildungswerken oder Vereinen aktiv ist, sollte daher vor Jahresfrist noch schnell ein Gespräch führen, um die Zahlung zu erhalten. Bei Hartz-IV oder ALG-II-Empfängern werden Einnahmen aus einem Ehrenamt bis 200 € monatlich normalerweise nicht auf die Leistungen angerechnet, müssen aber angegeben werden.

- **Krankenkassenbeiträge erstatten lassen**

Viele privat Versicherte entscheiden im Dezember, ob sie die im Jahr angefallenen Arzt- und Arzneikosten bei der Krankenkasse geltend machen oder selbst tragen und dafür eine Beitragsrückerstattung beanspruchen. Seit der Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Krankenkassenbeiträgen bei der Steuerberechnung müssen privat Versicherte jedes Jahr genau überprüfen, ob die Beitragsrückerstattung oder die steuerliche Auswirkung des nahezu vollständigen Abzugs der zunächst geleisteten Krankenkassenbeiträge günstiger ist.

- **Riester-Prämien sichern**

Sparer können sich jetzt noch jahresbezogene Prämien sichern. So erhalten Riester-Sparer pro Jahr eine Grundzulage von 175 Euro vom Staat. Hinzu kommt für Eltern eine weitere Zulage von 185 € jährlich pro Kind (für nach 2007 geborene Kinder sind es 300 € jährlich). Wer sich die Zulagen für 2022 sichern will, muss allerdings noch dieses Jahr den Vertrag abschließen - und den einkommensabhängigen Mindestbeitrag leisten.

- **Sonderzahlungen zur Altersversorgung oder Krankenversicherung**

Auch mit Sonderzahlungen zur Altersversorgung lassen sich kurzfristig Steuervorteile erzielen, etwa Zahlungen in eine Rürup-Versicherung oder in ein Versorgungswerk, aber auch in die gesetzliche Rentenversicherung.

Diese Beiträge sind steuerbegünstigt und erhöhen später die Auszahlungen im Rentenalter. Auch privat Krankenversicherte können Beiträge für 2023 bereits in diesem Jahr steuerwirksam zahlen. Eine Vorauszahlung bietet sich unter anderem an, wenn die Einkünfte in 2022 besonders hoch waren und deshalb der diesjährige hohe Steuersatz gemindert werden soll. Sollte vorher aber mit der Krankenkasse abgesprochen werden.

- **Alte Steuererklärungen erledigen**

Viele Steuerzahler sind nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Sie können dies jedoch freiwillig tun. Das lohnt sich, wenn mit einer Steuererstattung gerechnet werden kann. Das Gesetz räumt diesen Steuerzahlern vier Jahre Zeit für die Abgabe der Erklärung ein.

Steuerzahler, die in den vergangenen Jahren keine Steuererklärung abgeben mussten, dennoch auf einem Berg alter Rechnungen sitzen, sollten die Abgabe der Einkommensteuererklärung nicht zu lange hinausschieben. Spätestens vier Jahre nach dem betreffenden Steuerjahr ist Schluss. Dann ist eine eventuelle Steuererstattung verschenkt. Zum Jahresende 2022 läuft also die Frist für die Einreichung einer Einkommensteuererklärung für 2018 ab.

- **Elterngeld / Steuerklasse optimieren;**

das Elterngeld errechnet sich bei Arbeitnehmern aus dem Nettolohn, ein Wechsel der Steuerklasse, der alleine die Funktion hat, das Elterngeld zu erhöhen, wird vom Finanzamt nicht gerne gesehen, das Bundessozialgericht hat den Wechsel aber erlaubt (Aktenzeichen Urteil: B 10 EG / 3/08 R)

- **Spenden;**

bis zu 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte oder alternativ bei Betrieben 4 Promille der Summe aus Umsätzen und Löhnen können steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke erfolgen. Auch wenn man politisch engagiert ist und eine Partei unterstützen möchte, 50% der Aufwendungen, maximal 825 € können direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden; von den verbleibenden Aufwendungen können noch 1.650 € als Sonderausgaben berücksichtigt werden (bei Ehegatten verdoppeln sich jeweils die Beträge).

In der Adventszeit und vor dem Jahreswechsel ist die Bereitschaft, für gemeinnützige Organisationen zu spenden, meist besonders hoch. Dieses Engagement der Steuerzahler wird steuerlich gefördert. Kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Spenden können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abgesetzt werden. Überschreiten die geleisteten Spenden diesen Höchstbetrag, können diese in die nächsten Jahre vorgetragen und dann steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung für den Spendenabzug ist eine ordnungsgemäße Zuwendungsbescheinigung. Bei Spenden bis 300 Euro genügt die Vorlage eines Durchschlages des vorausgefertigten Überweisungsträgers der empfangenden Organisation oder des Kontoauszuges, wenn sich hieraus die erforderlichen Angaben der Spendenbescheinigung ergeben (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV).

III. Was sonst interessant sein könnte

1. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab 2023 Pflicht

Der Start der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) für Arbeitgeber rückt näher, ab Januar 2023 wird die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf Papier („gelber Schein“) der Geschichte angehören und durch ein elektronisches Verfahren abgelöst.

Das Verfahren läuft wie folgt ab

- ✚ Arzt oder Ärztin übermittelt die bisher in Papierform erfassten Daten einer Arbeitsunfähigkeit elektronisch an die Krankenkasse des Arbeitnehmers
- ✚ Arbeitnehmer(in) informiert den Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit
- ✚ der Arbeitgeber oder sein Beauftragter ruft die Daten bei der zuständigen Krankenkasse elektronisch ab.

Für den Datenaustausch müssen natürlich bis Januar die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, die Software der Lohnabrechnung also für das Verfahren geeignet sein.

Für Unternehmen, die bei uns ihre Lohnbuchhaltung erstellen lassen, werden wir den Betrieben selbst und bei Bedarf auch den Arbeitnehmern geeignete Hilfsmittel zur Verfügung stellen (Software-Unterstützung für Arbeitgeber, Apps für PC oder Handy der Beschäftigten), um das Meldeverfahren zu erleichtern.

2. Offenen Forderungen droht Verjährung

Die regelmäßige Verjährungsfrist für Forderungen sowie Lohn- und Gehaltszahlungen beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem die Forderung / der Anspruch entstanden ist. Demnach verjähren offene Forderungen aus 2019 am 01.01.2023. Nach der Verjährung können die Außenstände nicht mehr eingeklagt werden. Betroffene können aber versuchen, die Verjährungsfrist anzuhalten.

Ein einfaches Mahnschreiben genügt hier allerdings nicht, nur ein Mahnbescheid oder Klage bei Gericht unterbrechen die Verjährung.

3. Umsatzgrenzen für umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung einhalten

Wer im Jahr 2022 als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen und auch nicht abführen musste, sollte prüfen, ob diese Erleichterung auch in 2023 beibehalten werden kann. Dies ist der Fall, wenn in 2022 nicht mehr als 22.000 € an Umsätzen angefallen sind und es in 2023 voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € sein werden. Um einen Wechsel zur Regelbesteuerung zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob an sich steuerpflichtige Leistungen (Umsätze) nicht in das Folgejahr verlagert werden können.

4. Energiepauschale (EPP) für Rentner

Wie auf Seite 3 beschrieben, erhalten Rentner über die Rentenversicherung im Dezember die Energiepreispauschale ausgezahlt. Wie sieht es aber bei Rentnern aus, die auch noch berufstätig sind (Haupt- oder Nebenbeschäftigung), und bereits über die Lohnzahlung die EPP erhalten haben? Erfreulich, denn sie können mit amtlichem Segen die EPP doppelt erhalten.

5. Letzte Schonfrist für nicht aufrüstbare Kassensysteme läuft am 31. Dezember 2022 aus

Die gesetzlichen Anforderungen an elektronische Kassensysteme wurden immer strenger. Für nicht nachrüstbare Kassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 01. Januar 2020 angeschafft wurden, galt eine dreijährige Schonfrist bis längstens 31. Dezember 2022. Dann müssen auch die letzten Kassen, die nicht mit einer technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet werden können, ihren Dienst quittieren.

